



Medienmitteilung

Aus der Regierung

St.Gallen, 30. September 2011

Staatskanzlei
Kommunikation
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 32 64
hildegard.jutz@sg.ch

Geeignete Standorte für publikumsintensive Einrichtungen bezeichnet

Regierung hat Richtplan-Anpassung 11 erlassen

Die Regierung hat die Anpassung 11 des St.Galler Richtplans erlassen. Nach der Genehmigung durch den Bund, die im Spätherbst 2011 erwartet wird, können die Neuerungen angewendet werden.

Im Frühling 2011 führte das Baudepartement eine breit angelegte Vernehmlassung zum Entwurf der Richtplan-Anpassung 11 durch. Ergebnisse und Stellungnahme der Regierung sind in einem Vernehmlassungsbericht zusammengefasst. Dieser wird allen Vernehmlassern als Antwort zugestellt und im Internet veröffentlicht. Missverständnisse bei den Neuerungen im Deponiekapitel machten klärende Gespräche mit den Bundesstellen nötig. Darum konnte die Regierung die Anpassung 11 nicht wie geplant vor, sondern erst nach den Sommerferien verabschieden.

Positivstandorte für publikumsintensive Einrichtungen

Als Positivstandorte sind im Richtplan Standorte bezeichnet, die für publikumsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center aus raumplanerischer Sicht geeignet sind und wo eine hohe Planungssicherheit für Investoren besteht. Die Vorprüfung des Bundes bestätigt, dass die neue Richtplanregelung den Empfehlungen der Bundesämter für Umwelt und Raumentwicklung aus dem Jahr 2006 entspricht. Mit der neuen Richtplanregelung kann somit das Ziel erreicht werden, die Planungssicherheit für Investoren zu erhöhen.

Anforderungen für Hartgesteinabbau Campiun gestellt

Zum Vorhaben Hartgesteinabbau Campiun, Sevelen, gingen befürwortende und ablehnende Stellungnahmen ein. Die Gesuchstellerin will ein neues Projekt entwickeln, das die Forderungen des Bundesgerichtsentscheides aus dem Jahr 2006 erfüllt. In einem neuen Projekt müssen die Schutzziele des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) besser als im abgelehnten Projekt eingehalten werden. Zudem muss nachgewiesen werden, dass dem Abbau nationale Bedeutung zukommt. Mit der aktuellen Richtplan-Anpassung wird nicht über das Vorhaben selbst entschieden, sondern Anforderungen zur Erarbeitung eines neuen Projektes bestimmt.



Deponien für unverschmutztes Aushubmaterial

In verschiedenen Regionen des Kantons St.Gallen stehen für die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial zu wenige Deponien zur Verfügung. Zur Verbesserung der Situation werden im Richtplan Verfahren und Voraussetzungen für die Schaffung von entsprechenden Deponien geregelt. Umstritten war, ob die vorgesehene Regelung mit dem Bundesrecht (Technische Verordnung über Abfälle) übereinstimmt. Aufgrund der Abklärungen mit den Bundesstellen wurde die neue Richtplanregelung angepasst. Damit kann der Notstand bei der Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial entschärft werden.